

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Seite 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S 69) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

1. Kleinkläranlagen	35,61 €/m ³
2. abflusslosen Gruben	22,58 €/m ³

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 01.12.2020

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister



Bürgermeister